

E010-001 **Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen**

Datum	11.06.2021	
Themenbereich	Mitglieder	
Paragraph	§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung)	
Antragsnummer (Neu)		
Antragsnummer (Alt)	F021	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	Das wesentliche Merkmal unserer Partei ist die Basisdemokratie. Diese ist bei uns formal und materiell bisher verschwindenden gering etabliert. Durch die Neufassung des § 23 soll sich dies nun grundlegend ändern. Diese wesentliche Entscheidungsbefugnis wird auf die Mitglieder übertragen.	
Gegenüberstellung		
Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)	
§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung)	§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung)	
(1) Eine Urabstimmung ist eine Abstimmung unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes.	(1) Eine Urabstimmung ist eine Abstimmung unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes.	
(2) Eine Urabstimmung wird grundsätzlich online durch eine betrugssichere, zweistufige Authentifizierung durchgeführt. Der Wunsch nach einer Briefwahl muss individuell ausdrücklich schriftlich beantragt werden. Wenn die technischen Mittel nicht verfügbar sind, ist die Urabstimmung ausnahmsweise gänzlich schriftlich, per Briefwahl, durchzuführen.	(2) Eine Urabstimmung wird grundsätzlich online durch ein betrugssicheres, verifiziertes Verfahren durchgeführt. Eine Abstimmungsteilnahme per Briefwahl muss individuell und schriftlich beantragt werden. Wenn die technischen Mittel nicht verfügbar sind, ist die Urabstimmung ausnahmsweise gänzlich schriftlich , per Briefwahl durchzuführen.	
(3) Eine Urabstimmung findet grundsätzlich zu allen Entscheidungen der Partei statt, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.	(3) Eine Urabstimmung kann zu allen Entscheidungen der Partei stattfinden, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.	
(Neu) (4) Beschlüsse werden grundsätzlich per einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich wenigstens 25% der Mitglieder der Partei an der Abstimmung beteiligen und sofern die Satzung	(umnummeriert) (4) Die Urabstimmung wird durch den jeweiligen Vorstand des Gebietsverbandes durchgeführt und findet statt auf Antrag	

nicht eine höhere Stimmenmehrheit oder eine höhere Beteiligung bestimmt.

(Neu) (5) Der Vorstand oder ein, von ihm delegierter, Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet eine Urabstimmung durchzuführen,
a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes,
b) durch Antrag eines direkt nachgeordneten Gebietsverbandes,
c) durch Antrag eines Ausschusses oder
d) durch ein Quorum von 15% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes.

a) von 5% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes;
b) von 5% der direkt nachgeordneten Gebietsverbände;
c) eines Ausschusses des jeweiligen Gebietsverbandes;
d) des jeweiligen Parteitages; oder
e) des jeweiligen Gebietsvorstandes.

(5) Der Antrag ist an den jeweiligen Vorstand zu richten und muss einen ausformulierten, auf Ja oder Nein abstimmbaren Antragstext, eine Antragsbegründung mit maximal 5.000 Zeichen sowie die Benennung der Antragsteller umfassen.

(neu) (6) Ein Antrag ist mit Begründung zurückzuweisen, wenn
a) der Beschluss gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen würde,
b) über den Antragsgegenstand bereits innerhalb von zwei Jahren eine Urabstimmung oder Entscheidung eines Parteitags stattgefunden hat,
c) die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gebietsgliederung fällt oder
d) der Antrag den Formalien nach Abs. 5 nicht entspricht.

(neu) (7) Ein zulässiger Antrag ist den Mitgliedern bekannt zu machen und soll unter Wahrung von Neutralität durch alle Parteiorgane einer breiten inhaltlichen Diskussion und Konsensierung zugeführt werden.

(unnummeriert) (8) Beschlüsse werden grundsätzlich per einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich wenigstens 10% der Mitglieder der Partei an der Abstimmung beteiligen und sofern die Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit oder eine höhere Beteiligung bestimmt.

(Neu) (6) Der Beginn einer Urabstimmung darf frühestens zwei Wochen und muss spätestens vier Wochen, nachdem ein Antrag eingereicht wurde oder ein Beschluss ergangen ist, stattfinden.

(Neu) (7) Der Vorgang der Urabstimmung ist vom Vorstand oder dem zuständigen Ausschuss zu protokollieren und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(Neu) (9) Der Beginn einer Urabstimmung darf frühestens **zwei** Wochen und muss spätestens **acht** Wochen, nachdem ein Antrag eingereicht wurde oder ein Beschluss ergangen ist, stattfinden.

(Neu) (10) Der Vorgang der Urabstimmung ist vom Vorstand oder dem zuständigen Ausschuss zu protokollieren und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.